

II-521 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

12.4.1967

255/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Peter und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend Rechtsgutachten von Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora über die
Frage des Rechtsanspruches auf eine Studienbeihilfe nach dem Studienbei-
hilfengesetz.

-.-.-.-.-

Die Studienbeihilfenkommission an der Technischen Hochschule in Graz, wie übrigens auch die Studienbeihilfenkommissionen an der Technischen Hochschule in Wien sowie an der Montanistischen Hochschule Leoben, geht bei der Zuerkennung einer Studienbeihilfe davon aus, daß bis zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung in der Dauer von sieben Semestern eine Studienbeihilfe gewährt wird. Nach der Ablegung der Ersten Staatsprüfung lebt der Anspruch auf Studienbeihilfe grundsätzlich wieder auf, nach Ansicht der genannten Studienbeihilfenkommission allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sich der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Ersten Staatsprüfung noch nicht im 14. Semester befindet. Dieser Spruchpraxis liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Zurücklegung des gesamten Studiums ein Zeitraum von 12 Semestern angemessen sei, der auf Grund des § 5 Abs. 5 lit. a Studienbeihilfengesetz, um ein Semester ("Toleranz-Semester") verlängert werden könne. Braucht daher ein Studierender zur Absolvierung des gesamten Studiums mehr als 13 Semester, so habe er ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Studienbeihilfe mehr.

Die Österreichische Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Graz, die gegen diese Praxis der Studienbeihilfenkommission unter Bezug auf einen Erlaß des Rektors der Technischen Hochschule Graz vom 16. Dezember 1965, Zl. 3306/2/65 Wo, mit Recht geltend macht, daß das Studium an dieser Hochschule in zwei Studienabschnitte zerfalle und der Anspruch auf Studienbeihilfe demgemäß nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung für den zweiten Studienabschnitt auf alle Fälle wieder auflebe, hat von Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora ein Rechtsgutachten eingeholt. Die konkrete Fragestellung lautete im gegenständlichen Zusammenhang wie folgt:

"Steht die bisherige Spruchpraxis der hiesigen Studienbeihilfenkommission mit § 5, Abs. 5 im Einklang, insbesondere wenn man aus § 5, Abs. 5, lit. a auf ein Wiederaufleben des Studienbeihilfenspruches bei erfolgreicher Ablegung einer Prüfung (hier 1. Staatsprüfung) schließen kann?"

255/J

- 2 -

In diesem von der Österreichischen Hochschülerschaft eingeholten Rechtsgutachten hat Prof. Ermacora den Nachweis geführt, daß die oben dargelegte Praxis der Studienbeihilfenkommission an der Technischen Hochschule in Graz im Studienbeihilfengesetz keinerlei Deckung findet bzw. dem Studienbeihilfengesetz widerspricht.

Da das Studium an der Technischen Hochschule zwei Staatsprüfungen vorsieht, hält der Gutachter nur folgende Vorgangsweise für mit dem Studienbeihilfengesetz vereinbar:

1) Zur Ablegung der 1. Staatsprüfung wird die bisherige Praxis der Studienbeihilfenkommission beibehalten.

2) Die Ablegung der 1. Staatsprüfung begründet, unabhängig davon, in welchem Semester der Studierende zu diesem Zeitpunkt steht, den Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe. Der Anspruch wird begründet für die durchschnittliche Studienzeit zuzüglich ein "Toleranz-Semester" für die Ablegung der 2. Staatsprüfung. Die Bestimmung der durchschnittlichen Studienzeit für die Ablegung der 2. Staatsprüfung muß der Gutachter der Beurteilung durch die Studienbeihilfenkommission an der Technischen Hochschule in Graz überlassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nun an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

1) Sind Sie bereit, aus dem zitierten Rechtsgutachten die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die von Prof. Ermacora vorgeschlagene Vorgangsweise für die Studienbeihilfenkommission an der Technischen Hochschule in Graz, bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen aber auch für die Studienbeihilfenkommissionen an der Technischen Hochschule Wien sowie an der Montanistischen Hochschule Leoben, ab sofort für verbindlich erklärt wird?

2) Warum wurde die im Zusammenhang mit § 5 Abs. 5 Studienbeihilfengesetz notwendige Regelung vom Bundesministerium für Unterricht nicht schon längst im Verordnungswege getroffen?

3) Sind Sie bereit, den volkswirtschaftlichen Aspekt des gegenständlichen Fragenkomplexes anzuerkennen, der sich aus dem in Österreich bestehenden großen Bedarf bzw. Mangel an hochqualifizierten technischen Arbeitskräften ergibt?

-.-.-.-.-